



<b>Stadtrat</b> <b>am 10.10.2019</b>		öffentlich		
Nr. 20 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/726/2019		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 26.08.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.10.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdinghausen  
hier: Fortschreibung 2019**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den von der Kommunal Agentur NRW GmbH fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Lüdinghausen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Auf die Vorberatung im HFA am 17.09.2019 (Vorlagen-Nr. FB 4/722/2019) wird verwiesen.

Nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes NRW haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung des Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Im Brandschutzbedarfsplan sind Größe und Ausstattung der Feuerwehr verbindlich zu beschreiben. Hierzu ist es notwendig, gemeindespezifisch Schutzziele kommunalpolitisch festzulegen und im Sinne des Kontaktmanagements mit der Feuerwehr zu vereinbaren. Brandschutzbedarfspläne enthalten

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Gefahrenpotenzial)
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel)
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals, Fahrzeuge und Mittel

Der zurzeit gültige Brandschutzbedarfsplan wurde im Jahr 2013 durch den Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossen. Mit Schreiben vom 15.03.2018 wurde die Kommunal Agentur NRW

GmbH mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans beauftragt. Vorausgegangen ist eine Preisabfrage der Leistungen bei den in diesem Segment tätigen Beratungsfirmen. Die Kommunal Agentur, die die Stadt bereits bei der Aufstellung einer aktuellen Gebührenbedarfsberechnung sowie der Neufassung der Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) im Jahr 2017 begleitete, gab das wirtschaftlichste Angebot ab.

In enger Abstimmung mit der Verwaltung und der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen wurde nunmehr die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Lüdinghausen erarbeitet. Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan ist als Anlage beigefügt und wurde in der Sitzung des HFA am 17.09.2019 durch Frau Anne Kathrin Esser, Projektleiterin der Kommunal Agentur NRW GmbH, vorgestellt und erläutert.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Beratungsleistungen inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer 12.709,20 €

#### **V. Anlagen:**

-Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdinghausen